



## Steuerliche Gestaltungen und Überlegungen zum Jahresende

Ein Jahr geht schneller vorüber als gedacht. Es ist deshalb Zeit, steuerliche Gestaltungsüberlegungen für das noch laufende Jahr anzustellen. Dieser Beitrag zeigt Ihnen einige Handlungsmöglichkeiten auf, die Sie in diesem Jahr noch umsetzen können.

### 1. Überlegungen für den freiberuflichen Bereich

#### Verschieben von Einnahmen und Ausgaben

Als Einnahmen-Überschuss-Rechner können Sie Ihre Steuerzahlungen noch bis zum 31. Dezember 2016 beeinflussen. Für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind Einnahmen und Ausgaben nämlich grundsätzlich in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem sie zu- bzw. abgeflossen sind.

In Abhängigkeit davon, welches Gesamteinkommen für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert wird, kann es von daher sinnvoll sein, Einnahmen bzw. Ausgaben in das laufende Jahr vorzuziehen oder aber in das Jahr 2017 zu verschieben.

Wollen Sie in diesem Jahr Ihren Gewinn noch mindern, können Sie Ausgaben für Anschaffungen von z. B. Verbrauchsmaterial sowie geringwertige Wirtschafts-

güter (also Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu Euro 410) mit voller steuerlicher Wirkung noch bis zum 31. Dezember tätigen. Investitionen in das Anlagevermögen sind über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Aufwendungen hierfür in Form von Abschreibungen mindern nur zeitanteilig beginnend mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung den steuerlichen Gewinn und sind von daher zum Jahresende nur noch eingeschränkt geeignet, diesen zu mindern. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Anschaffung ist das Lieferdatum. Es kann mitunter günstiger sein, einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden (s. u.).

Die Anschaffungen und Investitionen sollten allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn diese erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll sind. Auch das Vorziehen oder aber Aufschieben von Beratungsaufwand, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen sowie das vorzeiti-

ge Zahlen von Fortbildungsaufwendungen können in das Gestaltungskalkül mit einbezogen werden.

Wichtig ist, dass das Geld noch in diesem Jahr von Ihrem Bankkonto abfließt. Bei Kreditkartengeschäften ist zu beachten, dass die Verausgabung bereits mit der Unterschrift des Belastungsbelegs und nicht erst mit der Belastung auf dem Kreditkartenkonto erfolgt.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlich geltenden Zahlungsprinzip besteht für wiederkehrende Leistungen wie bspw. Mieten, Leasing und Zinsen. Diese sind zumindest dann dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen, wenn sie kurze Zeit vor oder nach Beendigung des Kalenderjahres (bis zu 10 Tage vor bzw. nach dem Jahreswechsel) abgeflossen sind. Wollen Sie also bspw. Mietzahlungen (mit steuerlicher Wirkung) bereits für das Folgejahr leisten, muss der Geldabfluss spätestens zehn Tage vor Ablauf (= 20.12.) des Jahres erfolgt sein.

Auch Lohn- und Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben und grundsätzlich am 10ten eines Monats fällig. Haben Sie mit dem Finanzamt einen Lastschriftinzug vereinbart, so ist besonders zu beachten, dass diese Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit als abgeflossen gelten, unabhängig von der tatsächlichen Abbuchung vom Bankkonto. Sollte der 10. Januar des Folgejahres auf einen Samstag oder Sonntag fallen, verschiebt sich die Fälligkeit auf den folgenden Werktag und liegt damit außerhalb des „kurzen Zeitraums“. Eine Erfassung der Lohn- oder Umsatzsteuer-Vorauszahlung noch im ablaufenden Jahr wäre in diesem Fall nur bei Zahlungen bis zum 31. Dezember möglich.

Einnahmen können Sie durch ein entsprechendes Hinausschieben der Abrechnungen in das Folgejahr verschieben.

### Bildung eines Investitionsabzugsbetrags

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden, wurde die Vorschrift zum Investitionsabzug nach § 7g EStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 vereinfacht. Nunmehr ist u. a. nicht mehr erforderlich, dass der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut vorab seiner Funktion nach benennt. Sofern Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags maximal Euro 100.000 beträgt, können Sie für künftige Investitionen in ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Der Abzugsbetrag darf maximal Euro 200.000 betragen.

Für immaterielle Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Software oder auch Praxiswert kann § 7g EStG nicht in Anspruch genommen werden, für so genannte Trivialsoftware gilt hier eine Ausnahme.

Weiterhin muss das betreffende Wirtschaftsgut zumindest fast ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Von daher scheidet die Bildung des Investitionsabzugsbetrags für den betrieblichen Pkw in den meisten Fällen aus, da dieser in der Regel mit einem zu

hohen Anteil auch privat genutzt wird.

Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ohne die Absicht, eine Investition tatsächlich auch vorzunehmen, ist nicht sinnvoll. In diesem Fall ist der Abzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung aufzulösen. Die dadurch entstehende Steuerzahlung für frühere Jahre ist nach Ablauf von 15 Monaten des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag gebildet wurde, mit 6 % jährlich zu verzinsen. Da auch der nicht in Anspruch genommene Anteil aufgelöst und somit verzinst werden muss, bietet es sich zudem an, im Vorfeld einen Kostenvorschlag einzuholen.

### 2. Überlegungen für den privaten Bereich

Die dargestellten Verschiebungen von Ausgaben im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gelten im übertragenen Sinn u. a. auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und für die Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit. Im Bereich der Vermietungseinkünfte können etwa anstehende Renovierungsarbeiten ins laufende Jahr vorgezogen und bezahlt oder aber ins Folgejahr verschoben werden. Im Bereich der nicht selbstständigen Tätigkeit können noch Werbungskosten vorgezogen werden. Ist absehbar, dass der Werbungskosten-Pauschbetrag von Euro 1.000 unterschritten wird, sollten weitere Ausgaben erst im Folgejahr getätigt werden.

### Beitragsvorauszahlungen für Krankenversicherungsbeiträge

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die so genannte Basisversorgung können in voller Höhe als Sonderausgaben vom zu ver-



**Es gibt einige Handlungsmöglichkeiten, die Sie in diesem Jahr noch umsetzen können.**

**Beim Verschieben von Einnahmen oder Ausgaben ist das Timing wichtig.**

steuernden Einkommen abgezogen werden. Zahlen Sie daneben noch Beiträge für andere Sonderausgaben wie private Haftpflicht-, Lebens- oder Unfallversicherungen laufen diese Zahlungen steuerlich häufig ins Leere, da Selbstständige diese Versicherungen im Kalenderjahr in Höhe von höchstens Euro 2.800 (bzw. Euro 5.600 bei Zusammenveranlagung) als Sonderausgaben abziehen können. Meist sind diese Höchstgrenzen jedoch durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits verbraucht. Verfügen Sie über ausreichend Liquidität, kann es zu einer echten Steuerersparnis kommen, wenn Sie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung z. B. für zwei Jahre im Voraus zahlen. Steuerlich zulässig ist ein Abzug von Beitragszahlungen für maximal 2,5 Jahre im Voraus. Im Jahr der Zahlung mindern die Beiträge für die Basisversorgung in voller Höhe Ihr zu versteuerndes Einkommen. Im Folgejahr wird dann keine Krankenversicherung bezahlt und die übrigen Versicherungsbeiträge können bis zu den oben genannten Höchstgrenzen abgesetzt werden. Um diese Gestaltung realisieren zu können, muss im Vorfeld mit der Krankenkasse die Möglichkeit der Vornahme von Beitragsvorauszahlungen geklärt und diese dann vereinbart werden. Bei Zusammenveranlagung sollten die Beitragsvorauszahlungen für beide Ehegatten in demselben Kalenderjahr erfolgen. Erfolgt in einem Jahr ohne Beitragszahlung eine Beitragsersatzung der Krankenkasse, wäre diese zu versteuern.



begünstigte Tätigkeit	Steuerabzug pro Jahr
Minijobber	20% der Aufwendungen, max. EUR 510
Haushaltsnahe Dienstleistungen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Pflege- und Betreuungsleistungen	20% der Aufwendungen, max. EUR 4.000
Handwerkerleistungen (Versicherungsleistungen mindern die Steuerermäßigung)	20% der Aufwendungen, max. EUR 1.200 (entspricht max. EUR 6.000 Lohnanteil in Handwerkerrechnungen)

**Erhöhung der Altersvorsorgebeiträge**

Beiträge zu einer Basis-Rente und zur gesetzlichen Rentenversicherung können mit einem jährlich um 2 % steigenden Höchstsatz (im Jahr 2016 82 %) von einem Höchstbetrag von Euro 22.172 bzw. Euro 44.344 bei Zusammenveranlagung als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sollten Sie den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch nicht ausgeschöpft haben, kann es aus steuerlicher Sicht lohnend sein, in 2016 noch Zahlungen bis zu den Höchstbeträgen zu entrichten.

**Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

Sofern Sie die Höchstbeträge für haushaltsnahe Aufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben, können noch erforderliche Tätigkeiten in das laufende Jahr vorgezogen werden. Begünstigt sind nur unbar geleistete Zahlungen für Arbeitsleistungen. Die Höchstbeträge mit steuerlicher Auswirkung ergeben sich aus Tabelle 1.

**Außergewöhnliche Belastungen zusammenfassen**

Privat veranlasste Kosten dürfen in der Regel nicht steuerlich abgezogen werden. Eine Ausnahme macht das Finanzamt für außergewöhnliche Belastungen wie Krankheits- oder Kurkosten. Diese können bei Überschreiten der zumutbaren Eigenbelastung steuermindernd berücksichtigt werden. Die zumutbare Belastung wird jährlich neu berechnet und richtet sich nach Familienstand, der Höhe der Einkünfte und der Anzahl der Kinder. Um einen steueroptimalen Abzug zu erzielen, sollten diese Kosten möglichst jahresweise zusammengefasst werden. Ist z.B. absehbar, dass die

zumutbare Belastung im Jahr 2016 bereits überschritten wird, sollte etwa ein ohnehin anstehender Kauf einer Brille oder eine Zahnsanierung in das Jahr 2016 vorgezogen werden. Dieser Effekt kann auch durch gezieltes Verschieben des Zahlungszeitpunktes erreicht werden.

**Vermeidung von Zinsen auf Einkommensteuer-Nachzahlungen/Anpassung der Vorauszahlungen**

Haben Sie für das Jahr 2015 mit einer hohen Einkommensteuer-Nachzahlung zu rechnen, sollte rechtzeitig vor Beginn des Zinslaufs ein Antrag auf „Erhöhung der Vorauszahlungen“ gestellt werden. Gemäß § 233a AO sind Steuerschulden (und -erstattungen) nach Ablauf von 15 Monaten mit 6 % jährlich zu verzinsen. Der Zinslauf für Einkommensteuer betreffend den Veranlagungszeitraum 2015 beginnt somit am 1. April 2017.

Fällt das vorläufige Jahreseinkommen unerwartet gut oder schlecht aus, kann ein Antrag auf entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen gestellt werden. Minderungen von Einkommensteu-



**Tab. 1: Höchstbeträge mit steuerlicher Auswirkung.**

Es ist sinnvoll, regelmäßig über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nachzudenken.

er-Vorauszahlungen bewirken eine Liquiditätsentlastung.

**Sonstiges**

Bis zum Ende des Jahres 2016 muss der Familienkasse zwingend die Steuer Identifikationsnummer Ihrer Kinder vorliegen, andernfalls wird die Familienkasse das ausgezahlte Kindergeld in 2017 zurückfordern und weitere Zahlungen einstellen. Dies gilt auch für Freistellungsaufträge bei Banken. Liegt die Steuer-ID der Bank nicht vor, muss das Kreditinstitut die Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten. Die abgeführten Steuern können Sie dann nur noch zurück erlangen, in dem Sie eine Steuererklärung erstellen bzw. erstellen lassen.

**Änderungen Abgabefristen und Verspätungszuschläge ab 2019**

Wird Ihre Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt, muss sie – erstmals für das Jahr 2017 – bis zum 28.02. des Zweitfolgebjahres, also zwei Monate später als bisher, beim Finanzamt eingegangen sein. Frühere Anforderungen sind nach wie vor möglich. Bei verspäteter Abgabe setzt das Finanzamt ab 2019 Verspätungszuschläge – auch bei Erstattungen – fest. Einen Ermessensspielraum gibt es hier nicht mehr.

**Fazit**

Es ist sicherlich sinnvoll, (nicht nur) zum Jahreswechsel über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nachzudenken. Ob und in welcher Form diese in Ihrem konkreten Einzelfall sinnvoll sind, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater gemeinsam überlegen.

Andrea Schmincke



**Diplom-Kauffrau Andrea Schmincke**  
Steuerberaterin bei der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schlossstraße

20, 51429 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204-9508-200.

Tätigkeitsschwerpunkt der CURATOR ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.

FOTO: OLLY - SHUTTERSTOCK